

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr. 62

TEIL I

Ausgabetag 20. September 1949

### Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

#### Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
22. 7. 1949	Anordnung über Fristen für die wiederholte Untersuchung der Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase	329	
6. 9. 1949	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Besteuerung von Kaffee und Tee vom 21. Juli 1949	329	
9. 9. 1949	Anordnung über Strom- und Gaszuteilungen ab 10. September 1949	330	
12. 9. 1949	Gesetz über die Verschleppung von Personen aus den Berliner Westsektoren	331	
17. 9. 1949	Gesetz über die Ausübung des Gnadenrechts für den Bereich der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte	331	
			<b>Alliierte Kommandantur Berlin</b>
8. 9. 1949	Anordnung BK/O (49) 195 betr. Aufhebung gewisser Anordnungen BK/O — 4. Liste	331	
13. 9. 1949	Anordnung BK/O (49) 200 betr. Aufhebung von BK/O bzgl. des Gnadenrechtes	331	
			<b>Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor)</b>
3. 9. 1949	Anordnung USMG (49) 7 betr. Aufhebung von weiteren Anordnungen der Amerikanischen Militärregierung im amerikanischen Sektor	332	
			<b>Französische Militärregierung Berlin</b>
7. 9. 1949	Anordnung GMFB/197 betr. Aufhebung gewisser Anordnungen GMFB (3. Liste)	332	

#### Anordnung

über Fristen für die wiederholte Untersuchung der Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Ziffer 25 der Technischen Grundsätze)

Mit Rücksicht auf die durch die Kriegsverhältnisse bedingten Schwierigkeiten bei der Durchführung der regelmäßigen Prüfungen der Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase sind die in der Ziffer 25 Abs. (2) und (4) der Technischen Grundsätze festgesetzten Fristen für die regelmäßigen Prüfungen durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 5. Juni 1942 — III/12/29 305/42 — während der Dauer des Krieges verlängert worden. Da die Voraussetzungen für eine allgemeine Ausnahme nicht mehr gegeben sind, wird Abschnitt A der mit diesem Erlaß bekanntgegebenen Anordnung des Deutschen Druckgasausschusses vom 29. Mai 1942 — DGA 157/42 I — mit folgender Maßgabe außer Kraft gesetzt:

- Mit Ausnahme der Sauerstoff-, Wasserstoff-, Stickstoff-, Preßluft- und Azetylenbehälter und der Behälter für verflüssigtes Propan, Butan und ähnliche Kohlenwasserstoffe sowie deren Gemische gelten für die Nachprüfung ab 1. Januar 1950 wieder die in Ziffer 25 Abs. (2) und (4) der Technischen Grundsätze festgesetzten Fristen.
- Sauerstoff-, Wasserstoff-, Stickstoff-, Preßluft- und Azetylenbehälter müssen geprüft werden, bis zum 31. Dezember 1949, wenn seit dem Tage der letzten Prüfung mehr als 8 Jahre verstrichen sind,

bis zum 31. März 1950, mehr als 6 Jahre verstrichen sind, bis zum 30. Juni 1950, mehr als 5 Jahre verstrichen sind. Ab 1. 7. 1950 gelten auch für Sauerstoff-, Wasserstoff-, Stickstoff-, Preßluft- und Azetylenbehälter wieder die in Ziffer 25 Abs. (2) und (4) der Technischen Grundsätze festgesetzten Fristen.

- Bei den Behältern für verflüssigtes Propan, Butan und ähnliche Kohlenwasserstoffe sowie deren Gemische verbleibt es bis auf weiteres bei der bestehenden Regelung.

Berlin, den 22. Juli 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Arbeit  
Fleischmann

#### Zweite Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Besteuerung von Kaffee und Tee vom 21. Juli 1949

Auf Grund von § 26 des Gesetzes über die Besteuerung von Kaffee und Tee (VOBl. 1949 I S. 249) wird zu § 24 des Gesetzes folgendes verordnet:

#### § 1

Unternehmer, die Kaffee oder Tee, für den die Kaffee- oder Teesteuer entrichtet worden ist, an andere Unternehmer verkaufen, haben die auf die verkauften Mengen entfallende

Kaffee- oder Teesteuer ihren Abnehmern gesondert in Rechnung zu stellen. Die Abnehmer haben die ihnen in Rechnung gestellte Kaffee- oder Teesteuer in einer besonderen Spalte des Wareneingangsbuches oder, wenn ein solches nicht zu führen ist, in ihren Büchern auszuweisen.

## § 2

Unternehmer, die ein Steuerlager unterhalten und die Kaffee- und Teesteuer an die Zollstelle entrichten, können von dem Gesamtumsatz in ihren Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Erklärungen die Kaffee- und Teesteuer in der Höhe absetzen, in der nach dem Bestellbuch über Steuerzeichen für Kaffee und Tee in den gemeldeten Voranmeldungszeiträumen und Steuerabschnitten Steuerzeichen von der Zollstelle erworben worden sind.

## § 3

Unternehmer, die kein Steuerlager besitzen, aber die Kaffee- und Teesteuer an die Zollstelle entrichten, können von dem Gesamtumsatz in ihren Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Erklärungen die Kaffee- und Teesteuer in der Höhe absetzen, in der sie nach ihren Bestellzetteln in den gemeldeten Voranmeldungszeiträumen und Steuerabschnitten Steuerzeichen von der Zollstelle erworben haben.

Zum Nachweis der bezogenen Steuerzeichen sind die in § 13 Absatz 6 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Besteuerung von Kaffee und Tee vorgesehenen Bestellzettel der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen; das Doppel gibt die Zollstelle dem Unternehmer mit einem unterschriebenen Bestätigungsvermerk zurück. Werden im Einzelfall von der Zollstelle Steuerzeichen ohne Bestellzettel abgegeben, so ist von dieser dem Empfänger eine Bescheinigung über die Höhe der ausgehändigten Steuerzeichen zu erteilen.

## § 4

Unternehmer, die bereits versteuerten Kaffee und Tee im Groß- oder Einzelhandel verkaufen, können von dem Gesamtumsatz in ihren Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Erklärungen die Kaffee- und Teesteuer in der Höhe absetzen, in der sie ihnen von ihren Lieferanten in Rechnung gestellt sind.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Finanzabteilung  
I. V. Weltzien

## Anordnung

## über Strom- und Gaszuteilungen ab 10. September 1949

Mit Befehl BK/O (49) 188 vom 30. August 1949 der Alliierten Kommandantur Berlin wurde dem Magistrat von Groß-Berlin die Kontrolle über die Berliner Versorgungsbetriebe übertragen.

Eine weitere Besserung in der Energieversorgung der Berliner Westsektoren gibt daher der Abteilung Verkehr und Betriebe des Magistrats von Groß-Berlin die Möglichkeit, eine Erhöhung der Strom- und Gaszuteilungen für die Berliner Haushaltungen vorzunehmen.

Ab 10. September 1949 erhalten alle Haushaltungen der Berliner Westsektoren folgende Stromzuteilungen:

## 1. für Beleuchtung:

500 Wh (Wattstunden) je Tag und Haushalt und zusätzl. 200 Wh (Wattstunden) je Tag und Person.

Das bedeutet für einen Haushalt mit

Personen	0,7 kWh täglich oder 21 kWh im Monat	0,9	27	1,1	33	1,3	39	1,5	45
1 Person	0,7 kWh täglich oder 21 kWh im Monat								
2 Personen		0,9	27	1,1	33	1,3	39	1,5	45
3									
4									
5									

u. s. f.

## 2. für Beleuchtung und elektrisches Kochen:

2 200 Wh (Wattstunden) je Tag u. Haushalt und zusätzlich 1 100 Wh (Wattstunden) je Tag u. Person.

Das sind für einen Haushalt mit

Personen	3,3 kWh täglich oder 99 kWh im Monat	4,4	132	5,5	165	6,6	198	7,7	231
1 Person	3,3 kWh täglich oder 99 kWh im Monat								
2 Personen		4,4	132	5,5	165	6,6	198	7,7	231
3									
4									
5									

u. s. f.

## 3. An Strom-Sonderzuteilungen werden ausgegeben für:

	je Tag	je Monat
a) Kinder unter 5 Jahren . . . . . bei elektrisch kochenden Haushaltungen	100 Wh = 3 kWh	
b) Kranke mit amtsärztlichem Attest . . . . .	400 .. = 12 ..	
c) elektrische Heißwasserspeicher mit Nachzählwerk (auf Antrag bei der Bewag) bis zu . . . . .	100 .. = 3 ..	120 ..
d) elektrisch kochende Haushaltungen bis 30. September 1949 ein Einmache-Stromkontingent von (bereits seit 1. Juli 1949) . . . . .		30 ..
e) Inhaber von Elektrokühlschränken (auf Antrag bei der Bewag) bis zu . . . . .		100 ..

Die Kochstromkontingente dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bewag in Anspruch genommen werden.

Alle Gewerbestromkontingente werden um 25 % erhöht.

Die am 16. Mai 1949 in Kraft getretenen Gaszuteilungen bleiben weiterhin bestehen. Es erhalten somit alle Westberliner Haushaltungen mit

Personen	0,387 cbm Gas täglich oder 11,6 cbm im Monat	0,580	17,4	0,773	23,2	0,967	29,0	1,160	34,8
1 Person	0,387 cbm Gas täglich oder 11,6 cbm im Monat								
2 Personen		0,580	17,4	0,773	23,2	0,967	29,0	1,160	34,8
3									
4									
5									

u. s. f.

Dazu kommen folgende Sonderzuschläge:

	täglich	im Monat
a) Kinder bis zu 5 Jahren . . . . .	0,150 cbm oder 4,5 cbm	
b) Kranke mit amtsärztlichem Attest . . . . .	0,150 .. .. 4,5 ..	
c) Wohnungen mit aussch. Gasbeleuchtung . . . . .	1,000 .. .. 30 ..	
d) Angehörige der med. Berufe, welche eine Privatpraxis haben und Gaswärmegeräte benutzen (Zahnärzte, Dentisten, Ärzte) . . . . .	0,500 .. .. 24 ..	
e) Apotheken und pharm. Laboratorien . . . . .	1,500 .. .. 45 ..	
f) das Einmache-Gaskontingent (seit 1. Juni 1949) in Höhe von . . . . . bleibt für Waschzwecke weiterhin bestehen	0,166 .. .. 5 ..	
g) für die Benutzung gasbeheizter Warmwassergeräte auf Antrag bei den Berliner Gaswerken . . . . .	0,666 .. .. 20 ..	
h) Inhaber von Gaskühlschränken (auf Antrag bei den Berliner Gaswerken) . . . . .	1,000 .. .. 30 ..	

Die auf der Kontingentskarte angegebenen Gewerbestromkontingente können in voller Höhe verbraucht werden.

Das Verbot der Benutzung von Gas und Strom für Schaulinien- und Reklambelichtung wird hiermit aufgehoben.

Die Erteilung von Gewerbestromkontingenten durch die Energieleitstellen der Bezirksämter bleibt weiterhin bestehen.

Berlin, den 9. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Verkehr und Betriebe  
Reuter

**Gesetz**  
**über die Verschleppung von Personen aus den**  
**Berliner Westsektoren**

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn gegen seinen Willen in ein Gebiet außerhalb der Westsektoren Groß-Berlins zu verschleppen oder dort festzuhalten, oder wer bei einer solchen Handlung Hilfe leistet, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Geschieht die Handlung gegen Entgelt oder ist durch sie eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Ist durch die Handlung der Tod eingetreten, so kann auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden.

(3) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatzes (1) Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten und in den Fällen des Absatzes (2) Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§ 2

Für die Aburteilung ist das Schwurgericht zuständig.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
Reuter

**Gesetz**  
**über die Ausübung des Gnadensrechts für den Bereich**  
**der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte**

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) In den zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörigen Gnadensachen übt das Recht der Begnadigung der Magistrat nach Anhörung eines von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Ausschusses (Gnadenausschuß) aus, soweit dieses Recht nach § 1 Abs. 2 und 3 Ziff. 1 der Gnadensordnung vom 6. Februar 1935 den in der Gnadensordnung bezeichneten Organen zustand.

(2) Der Magistrat kann die Befugnis zu Gnadenerweisen und zu ablehnenden Entschlüssen in Gnadensachen dem Leiter der Abteilung Rechtswesen übertragen, soweit auf Geldstrafen und Freiheitsstrafen nicht über 5 Jahren erkannt wurde. Die Pflicht, den Gnadenausschuß anzuhören, bleibt bestehen.

(3) Im übrigen verbleibt es bei den zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörigen Sachen bei der bisherigen Regelung.

(4) Das Recht des Verurteilten, die Stadtverordnetenversammlung anzurufen, bleibt unberührt.

§ 2

Der Gnadenausschuß besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern und der erforderlichen Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von 3 Mitgliedern notwendig.

§ 3

(1) Amnestien bedürfen eines Gesetzes.

(2) Die Vorschriften der Gnadensordnung über die Niederschlagung anhängiger Strafverfahren sind nicht anzuwenden.

§ 4

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Magistrat.

§ 5

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Es tritt mit der Neuordnung des Gnadenwesens, spätestens jedoch am 31. März 1950, außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
L. Schroeder

**Alliierte Kommandantur Berlin**

BK/O (49) 195  
8. September 1949

Betr.: **Aufhebung gewisser Anordnungen BK/O — 4. Liste**

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Im Einklang mit den Bestimmungen des Paragraphen 7 der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur“ vom 14. Mai 1949 wird als Anlage „A“ die vierte Liste von Anordnungen (BK/O's) beigelegt, welche hiermit aufgehoben werden.
2. Sie haben dies unverzüglich der Bevölkerung und allen in Frage kommenden Personen bekanntzugeben.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin  
Commandant GAUGAIN  
Vorsitzführender Stabschef

Anlage „A“  
zu BK/O (49) 195

BK/O 1946	Datum	Betrifft
368	14. 9. 1946	Aussetzung des städtischen Schuldendienstes
442	16. 12. 1946	Zuteilung von Wohnraum in Berlin
BK/O 1948	31. 3. 1948	Verbesserung der Wohnverhältnisse der Berliner Arbeiter und Angestellten.

BK/O (49) 200  
13. September 1949

Betrifft: **Aufhebung von BK/O bzgl. des Gnadensrechtes**

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Auf Grund gegenwärtiger Anordnung, wird die Anordnung BK/O (46) 346 vom 28. August 1946 betreffend: Errichtung einer deutschen Begnadigungskommission, sowie Paragraph 2 allein der Anordnung BK/O (47) 74 vom 28. März 1947 betreffend: Zuständigkeit der deutschen Gerichte, aufgehoben, diese Maßnahme tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Stadt Berlin des Magistratsgesetzes betitelt: Gesetz über die Ausübung des Gnadensrechtes für den Bereich der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, in Kraft.
2. Die sonstigen Bestimmungen der Anordnung BK/O (47) 74, mit Ausnahme des vorerwähnten Paragraphen 2, bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin  
Commandant Gaugain  
Vorsitzführender Stabschef

### Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor)

USMG (49) 7  
Berlin, Germany  
APO 742-A, US Army  
3. September 1949

Office of the Director

**Betrifft: Aufhebung von weiteren Anordnungen der Amerikanischen Militärregierung im amerikanischen Sektor**

Die Amerikanische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. Gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 7 der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur“ vom 14. Mai 1949, ist hiermit als Anlage „A“ eine weitere Liste von USMG Anordnungen beigelegt, die hierdurch aufgehoben werden.

2. Sie werden in angemessener Weise, diese Anordnung der Bevölkerung und den zuständigen Behörden bekanntgeben.

3. Diese Anordnung ergeht im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten

Evan A. Taylor  
US Chief of Staff

Anlage „A“  
zu USMG (49) 7

USMG 1948

Nr.	Datum	Betreff
71	1. 9. 48	Briefmarken in den westlichen Sektoren Berlins

### Französische Militärregierung Berlin

GMFB/197  
7. September 1949

**Betrifft: Aufhebung gewisser Anordnungen GMFB (3. Liste)**

Die Französische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. In Ausführung der Bestimmungen des Paragraphen 7 der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur“ vom 14. Mai 1949 erhalten Sie als Anlage „A“ eine dritte Liste von Anordnungen GMFB der Französischen Militärregierung, welche mit Wirkung vom heutigen Tage aufgehoben sind
2. Sie geben diese Anordnung auf breiter Basis bekannt.
3. Gegenwärtige Anordnung ergeht im Einverständnis mit der Britischen und Amerikanischen Militärregierung.

Im Auftrage der Französischen Militärregierung Berlin  
Commandant G a u g a i n  
Vorsitzführender Stabschef

Anlage „A“  
zu GMFB/197

GMFB 1948

Nr.	Datum	Betreff
71	31. 8. 48	Briefmarken der Westsektoren

Die Verschollenheitsliste  
für die britische und amerikanische Zone,

herausgegeben vom Zentral-Justizamt für die britische Zone auf Grund der Bestimmungen über die Bekanntmachungen in Fällen der Kriegsverschollenheit, kann bei der Schriftleitung des Verordnungsblattes für Groß-Berlin — Berlin W 30, Nürnberger Straße 53—55, Zimmer Nr. 478 — eingesehen werden.

Bisher sind erschienen die Listen Nr. 1—6.

Die Schriftleitung

## VERLAGSMITTEILUNG

### Betrifft: Zustellungsgebühren für das Verordnungsblatt

Die Bezieher des Verordnungsblattes werden festgestellt haben, daß der Teil I jetzt öfter erscheint als früher. Hierdurch werden Sie schnellstens über neue Gesetze und Verordnungen unterrichtet.

Die Post hat die Zustellungsgebühren infolge des öfteren Erscheinens mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 von bisher 0,36 DM auf 0,54 DM für das Vierteljahr erhöht.

Wir gestatten uns hierauf hinzuweisen, da das Bezugsgeld für das vierte Vierteljahr 1949 in diesen Tagen von der Post eingezogen wird.

**BERLINER KULTURBUCH-VERLAG GMBH., BERLIN N 65, SEESTRASSE 64. RUF: 46 06 16**

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 35, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf.  
Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.  
Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.  
Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.  
Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1948 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23.223. 9. 49 7